

EINGEGANGEN AM 19. SEP. 2018

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Ordnungsamt / Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Bezirksamt Neukölln von Berlin
Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde
Herrn
Johannes Heeg



Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)
VetLeb V1-N 1158/18

Bearbeiter/in:
Herr Topel

Dienstgebäude:
Juliusstr. 67, 12051 Berlin
Zimmer: 3.06

Tel.: (030) 90239-
intern: 9239-
Fax: (030) 9023-

vetleb
@bezirksamt-neukoelln.de
(bei Nutzung der E-Mail Adresse erfolgt
keine elektronische Zugangsöffnung
gem. § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG)

Datum: 14.09.2018

Ablehnung des Auskunftersuchens vom 25.07.2018 über den letzten Kontrollbericht für Schillerburger – #29608

Sehr geehrter Herr Heeg,

Ihr formloser **Antrag** per E-Mail vom 25.07.2018 auf **Akteneinsicht über den letzten Kontrollbericht für Schiller Burger** wird aufgrund von § 6 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin¹ (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG- vom 15. Oktober 1999 in der gültigen Fassung) **abgelehnt**.

Dieser Bescheid ist gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß den Ausführungen in Ihrer E-Mail vom 25.07.2018 begehren Sie die Einsichtnahme in den letzten Kontrollbericht für „Schiller Burger“.
Gemäß § 2 Abs. 1 VIG² hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über 1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

¹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 15 geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160)

² Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (Neugefasst durch Bek. v. 17.10.2012 | 2166, 2725, Geändert durch Art. 2 Abs. 34 G v. 7.8.2013 | 3154

Verkehrsanbindungen:
Rathaus: U-Bahn (U7), Bus 104, 166

Dienstgebäude: U-Bahn Grenzallee (U7),
Bus 171

Sprechzeiten:
Lebensmittelüberwachung:
Di: 9 – 10 Uhr und Do: 15 -18 Uhr

Veterinärwesen:
Di: 14 – 15 Uhr und Do: 11:30-12:30 Uhr

post@bezirksamt-neukoelln.de
(für Dokumente mit elektronischer Signatur,
elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG)

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Nach Feststellung des Kontrollberichtes ist eine von dem Gesetz geforderte Abweichung nicht ersichtlich, so dass eine Anspruchsvoraussetzung nach den Vorschriften des VIG nicht gegeben sind.

Nach § 1 IFG ist der Zweck dieses Gesetzes, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Grundsätzlich sind Sie gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 IFG zur Akteneinsicht berechtigt, sofern nicht die in diesem Gesetz geregelten Ausnahmetatbestände, insbesondere §§ 6 und 7 IFG, einschlägig sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1 IFG) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 IFG wäre Ihrem Begehren auf Akteneinsicht grundsätzlich stattzugeben, sofern die betroffenen Personen, hier die Betreiber des in Rede stehenden Betriebes, ihre Einwilligung zur Einsichtnahme erteilt haben. Im hiesigen Fall hat der Betroffene die Informationsgewährung jedoch ausdrücklich verweigert.

Die hier geführte Akte enthält personenbezogene Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 IFG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz -BlnDSG- vom 17. Dezember 1990 in der gültigen Fassung).

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Festzustellen ist ferner, dass der gewünschte Bericht mehrere Jahre zurückliegt; geringe Mängel enthält und keinen Hinweis auf die aktuelle Situation im Betrieb ermöglicht.

Die hier geführten Dokumente enthalten schützenswerten personenbezogenen deren Weitergabe an Dritte ohne Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig ist.

Eine Anonymisierung i.S.v. § 3 Abs. 3 Nr. 7 BlnDSG (sog. Schwärzung) scheidet vorliegend aus, da die Bestimmbarkeit der Betroffenen dadurch nicht verhindert werden könnte. Ferner besteht das Akteneinsichts- und -auskunftsrecht nach § 7 IFG ebenfalls nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Mit dieser Norm soll der grundgesetzlich geschützten Berufs- und Eigentumsfreiheit (Art. 12, 14 Grundgesetz (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland -GG- vom 23. Mai 1949 in der gültigen Fassung) Rechnung getragen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts fallen unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entscheidend für den Wettbewerb. Bei Offenlegung der hier vorliegenden Informationen – auch von Aktenausdrügen – besteht die hinreichende Befürchtung, dass dadurch die Wettbewerbsposition des Betroffenen nachteilig beeinflusst wird sowie ein nachhaltiger wirtschaftlicher Schaden für die am Verfahren Beteiligten entsteht.

Somit kann auch eine beschränkte Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft gemäß § 12 IFG nicht gewährt sowie eine Schwärzung der Aktenteile nicht sinnvoll vorgenommen werden.

Im Ergebnis ist daher zu konstatieren, dass dem Grundsatz der Offenheit und Transparenz des Verwaltungshandelns durch freien Zugang zu amtlichen Informationen vorliegend Grenzen gesetzt sind, da die Offenlegung der Akten zu einer wirtschaftlichen oder persönlichen Schädigung der Betroffenen führen würde.

Die Offenbarung der Akteninhalte ist nach gegenwärtiger Sachlage auch nicht zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung erforderlich.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und Abwägung der gegenteiligen Interessen überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen.

Die von Ihnen begehrte Akteneinsicht ist daher abzulehnen.

Einer Veröffentlichung dieser Entscheidung wird widersprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Neukölln von Berlin –Ordnungsamt-, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse post@ba-neukoelln.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinweis

